

Qualitätssicherung gemäß § 130 Strahlenschutzverordnung Nuklearmedizin Einreichung von Unterlagen (Technik, Radiopharmazie, Befundberichte und Bilddokumen- tationen) bei der Ärztlichen Stelle Nuklearmedizin

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Prüfungen im Rahmen von Regel- und Zusatzanforderungen erfolgt eine Anforderung von Unterlagen, die sich auf die Bereiche Technik, Radiopharmazie, Befundberichte und Bilddokumentationen beziehen.

Wie bereits mitgeteilt, hat die BLÄK aus Gründen der IT-Sicherheit die Nutzung von externen Datenträgern innerhalb der Organisation ab 01.01.2024 untersagt. Aus diesem Grund ist es nicht mehr möglich, die erforderlichen Prüfungsunterlagen mittels externer Datenträger (USB-Stick, CDs oder DVDs) einzureichen.

Wir möchten schon jetzt darauf hinweisen, dass standardmäßig ab 01.01.2026 eine Einreichung, bzw. Übermittlung von Prüfungsunterlagen nur noch auf digitalem Wege vorgesehen ist. Hierzu bitten wir um Kenntnisnahme der nachfolgenden Punkte:

1. Für die digitale Einreichung können die Unterlagen der Ärztlichen Stelle über Cryptshare (<https://austausch.blaek.de/Start>) zur Verfügung gestellt werden. Für die Anwendung von Cryptshare stellen wir ein Benutzerhandbuch zur Verfügung (https://documentation.cryptshare.com/w/CSSCurrent_de:Benutzerhandbuch). Wenn Sie Fragen zur Verwendung von Cryptshare haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.
2. Weitere Möglichkeiten einer digitalen Übertragung Ihrer Unterlagen befinden sich derzeit in Entwicklung. Sobald diese Möglichkeiten zur Verfügung stehen, werden wir darüber informieren.
3. Wir möchten schon jetzt darüber informieren, dass bei Einreichung von Unterlagen in ausgedruckter Form ab dem 01.01.2026 dann eine Zusatzgebühr anfallen wird.

Die Einreichung über Cryptshare (siehe Punkt 1) wird von der überwiegenden Mehrheit der Betreiber schon jetzt ohne auftretende Probleme genutzt. Die Menge der in der Ärztlichen Stelle eingehenden Prüfungsunterlagen aller Betreiber in Bayern ist so umfangreich, dass die Mitarbeitenden

der Ärztlichen Stelle die Vollständigkeit der Unterlagen, im Sinne der tatsächlich eingereichten Dokumentationen, vorab nicht überprüfen können. Die Vollständigkeit der Unterlagen kann in der Regel erst bei der eigentlichen Prüfung festgestellt werden.

Die Betreiber werden daher gebeten, vor Versand der Unterlagen, diese auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck sind die Anforderungs-Unterlagen und Checklisten zu nutzen, die von der ÄS zugesendet wurden.

Auf Grundlage der Richtlinie „Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen - Richtlinie zur Röntgenverordnung und zur Strahlenschutzverordnung“ vom 23.06.2015 legen die ärztlichen Stellen den Umfang, die Art und die Form der von der zu prüfenden Institution vorzulegenden Unterlagen fest.

Insbesondere besteht bei der Einreichung von Unterlagen auf digitalem Weg (siehe Punkt 1) kein Spielraum für abweichende Vorgehensweisen.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Prof. Dr. med. M. Cordes
Vorsitzender der Ärztlichen Stelle Nuklearmedizin



Mariana Castro
Ärztin
Leitung ärztl. Stelle



Prof. Dr. med. E. van de Flierdt
Stv. Vorsitzender der Ärztlichen Stelle Nuklearmedizin



Prof. R. Ringler
Physiker der ärztlichen Stelle Nuklearmedizin